

# KONVENTION ÜBER DIE DEFINITION DER AGGRESSION VOM 3. JULI 1933

Das Zentralexekutivkomitee der UdSSR, der Präsident der Estländischen Republik, der Präsident der Lettländischen Republik, der Präsident der Polnischen Republik, Seine Majestät der König von Rumänien, der Präsident der Türkischen Republik, Seine Majestät der Schah von Persien und Seine Majestät der König von Afghanistan haben

in dem Wunsche, den zwischen ihren Ländern bestehenden Frieden zu festigen,

in der Ansicht, daß der Briand-Kellogg-Pakt, dessen Signatäre sie sind, jegliche Aggression untersagt,

in der Meinung, daß es im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendig ist, den Begriff der Aggression möglichst genau zu definieren, um jeglichem Vorwand zur Rechtfertigung einer Aggression vorzubeugen,

nach der Feststellung, daß alle Staaten das gleiche Recht auf Unabhängigkeit, Sicherheit, Verteidigung ihres Territoriums und freie Entwicklung ihrer Staatsordnung besitzen,

von dem Wunsch beseelt, im Interesse des allgemeinen Friedens allen Völkern die Integrität ihres Territoriums zu sichern,

in dem Glauben, daß es im Interesse des allgemeinen Friedens nützlich wäre, zwischen ihren Ländern genaue Regeln für die Definition der Aggression bis zur allgemeinen Anerkennung dieser Regeln in Kraft zu setzen,

den Beschluß gefaßt, zu diesem Zwecke die vorliegende Konvention abzuschließen, und bevollmächtigen hierzu in der gehörigen Weise: [Namen]

die über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

## **Artikel I**

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, in ihren gegenseitigen Beziehungen mit jeder anderen und von dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention an die Definition der Aggression zu akzeptieren, die in dem Bericht des Komitees für die Fragen der Sicherheit vom 24. Mai 1933 (Rapport Politis) auf der Konferenz für die Reduzierung und Beschränkung der Rüstungen dargelegt worden ist, ein Bericht, der dem Vorschlag der sowjetischen Delegation folgte.

## **Artikel II**

Folglich wird, unter Vorbehalt der zwischen den streitenden Parteien in Kraft befindlichen Abkommen, der Staat als Aggressor gelten, der als erster bei einem internationalen Streit eine der folgenden Handlungen begeht:

1. Kriegserklärung an einen anderen Staat;
2. Invasion seiner Streitkräfte, auch ohne Kriegserklärung, in das Territorium eines anderen Staates;

3. Angriff seiner Land-, See- und Luftstreitkräfte, auch ohne Kriegserklärung, auf das Territorium, die Schiffe oder Flugzeuge eines anderen Staates;

4. Seeblockade der Küsten oder Häfen eines anderen Staates;

5. Unterstützung der bewaffneten Banden, die, auf seinem Territorium gebildet, in das Territorium eines anderen Staates eingefallen sind, oder Weigerung, trotz der Forderung des überfallenen Staates, auf seinem eigenen Territorium alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den erwähnten Banden jegliche Hilfe und jeglichen Schutz zu entziehen.

### ***Artikel III***

Keine Erwägung politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder anderer Art kann als Entschuldigung oder als Rechtfertigung für die in Artikel II in Betracht gezogene Aggression dienen. (Für Beispiele siehe den Anhang.)

### ***Artikel IV***

Die vorliegende Konvention wird von den Hohen Vertragsschließenden Parteien gemäß ihren Gesetzen ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden von jeder der Hohen Vertragsschließenden Parteien der Regierung der UdSSR zur Aufbewahrung übergeben.

Sobald die Ratifikationsurkunden von zweien der Hohen Vertragsschließenden Parteien niedergelegt worden sind, wird die gegenwärtige Konvention zwischen den beiden Parteien in Kraft treten. Sie wird für alle anderen Hohen Vertragsschließenden Parteien mit der jeweiligen Niederlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Jedesmal, wenn die Übergabe von Ratifikationsurkunden erfolgt ist, wird dies von der Regierung der UdSSR sofort allen Unterzeichnern der vorliegenden Konvention zur Kenntnis gebracht.

### ***Artikel V***

Die vorliegende Konvention ist in acht Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder der Hohen Vertragsschließenden Parteien ein Exemplar ausgehändigt wird.

Zu Urkund dessen haben die obenerwähnten Bevollmächtigten die vorliegende Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in London am 3. Juli 1933.

### ***Anhang zu Artikel III***

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien, die die Konvention über die Definition der Aggression unterzeichnen, vom Wunsche geleitet, gewisse Merkmale zur Bestimmung eines Aggressors aufzuzeichnen, stellen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die absolute Geltung der in Artikel III der erwähnten Konvention festgelegten Bestimmung in keiner Weise eingeschränkt wird, fest, daß keine Handlung der Aggression im Sinne des Artikel II der erwähnten Konvention gerechtfertigt werden kann durch einen der folgenden Umstände:

A. Die innere Situation eines Staates. Z. B. seine politische, wirtschaftliche oder soziale Struktur, die angeblichen Mängel seiner Verwaltung sowie Unruhen, die sich aus Streiks, Revolutionen, Konterrevolutionen oder Bürgerkrieg ergeben.

B. Das internationale Verhalten eines Staates. Z. B. die Verletzung oder die Gefahr der Verletzung der Rechte oder materiellen oder moralischen Interessen eines fremden Staates oder seiner Staatsangehörigen; der Abbruch der diplomatischen oder wirtschaftlichen Beziehungen; Maßnahmen des wirtschaftlichen oder finanziellen Boykotts; Streitigkeiten hinsichtlich der wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegen fremde Staaten; Grenzzwischenfälle, die nicht in einen der in Artikel II bezeichneten Fälle der Aggression inbegriffen sind.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erkennen andererseits gemeinsam an, daß die gegenwärtige Konvention niemals dazu dienen darf, Verletzungen des Völkerrechts, die sich aus den oben aufgezählten Fällen ergeben können, zu legitimieren.

[Quelle: Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin (O) 1973, S. 100-103.]